

# **Elternrats- und Geschäftsordnung 96. Grundschule**

## **Wahlperiode 2009/2010**

### **§ 1 Mitgliederwahl**

- (1) Der Elternrat besteht aus den gewählten Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen der 96. Grundschule.
- (2) Die Wahl beruht auf einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 2 Wahl des Vorsitzenden**

- (1) Der Elternrat wählt offen oder geheim aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Protokollanten und die Mitglieder für die Schulkonferenz.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

### **§ 3 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für einen entsprechend genannten Zeitraum übertragen.
- (2) Der Vorsitzende arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

### **§ 4 Zusammenkünfte**

- (1) Der Elternrat tritt in der Regel alle 8 Wochen zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der bis 10 Tage vorher schriftlich dazu einlädt.
- (2) Die Einladungen werden über die Klassenleiterin an die Schüler weitergegeben bzw. per E-Mail an die Elternratsmitglieder verteilt.
- (3) Außer den Elternratsmitgliedern können die Schulleiterin und/oder ihre Stellvertreterin sowie Vertreter des Fördervereins beratend an den Zusammenkünften teilnehmen.
- (4) Wünschen mehr als ein Drittel der Mitglieder des Elternrates eine Sondersitzung, so ist diese einzuberufen.
- (5) Zu jeder Zusammenkunft sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern (eventl. per Email) zuzusenden.
- (6) Kann ein Mitglied oder Stellvertreter nicht an einer Zusammenkunft teilnehmen, ist das dem Vorsitzenden/dem Schulleiter schriftlich, telefonisch oder per Email mitzuteilen.

## **§ 5 Amtsdauer**

Der Elternrat der 96. Grundschule wird jährlich gewählt. Voraussetzung dafür ist die Wählbarkeit der Mitglieder. Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl des Vorsitzenden, Stellvertreter bzw. der Schulkonferenzmitglieder, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Elternrat der 96. Grundschule ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Arbeit des Elternrates der 96. Grundschule beruht auf der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen“ vom 10.09.1992, dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen und dem „Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ vom 12.06.1994.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der gewählten Mitglieder des Elternrates.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 30.09.2009 in Kraft.